Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1962/7/9 GR167/62 - GZ vom OGH vergeben

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.07.1962

Norm

MuSchG §10 lita

Rechtssatz

BMfHuW 9.7.1962, GR 167/62

Ein Muster ist nicht erst dann in Verkehr gesetzt, wenn ein nach ihm verfertigtes Industrieerzeugnis schon vor dem Hinterlegungszeitpunkt bis zum Letztverbraucher gelangt ist; es genügt, wenn das dem Muster täuschungsfähig ähnliche Erzeugnis überhaupt in den Kreislauf der Wirtschaft eingeführt wurde. Die Entscheidung über die Nichtigkeit eines Musters nach § 10 lit a und b MuSchG ist nicht auf die Feststellung von Sachverständigen, sondern auf das Unterscheidungsvermögen des Durchschnittskonsumenten zu gründen.

Entscheidungstexte

- GR 167/62
  Entscheidungstext SON 09.07.1962 GR 167/62
  Veröff: PBl 1965,35 = ÖBl 1965,11

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:SON0002:1962:RS0105522

Dokumentnummer

JJR_19620709_SON0002_0000GR00167_6200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at